

NaBeBa e.V. – Natur- und Begegnungsbauernhof, Waltrop

Satzung in der von der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2019 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen NaBeBa e.V. Er ist in das Vereinsregister bei Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Waltrop.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung im Bereich der Naturbegegnung und Umwelterziehung unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Integration von Kindern und Jugendlichen mit seelischen, körperlichen und geistigen Behinderungen sowie sozialen Auffälligkeiten.

Darüber hinaus soll eine Plattform geschaffen werden für die Begegnung aller Generationen in einem natürlichen Umfeld. Die Begegnung findet durch gemeinsame Aktivitäten statt. Jeder wird eingeladen, seine individuellen Fähigkeiten einzubringen um in Kindern und Jugendlichen die Freude an der Natur und die Liebe zur Natur zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Unterhaltung einer integrativen Begegnungsstätte, die im Rahmen ihrer Pädagogik folgendes anbietet:

- Errichten von Naturerfahrungsräumen
- Integrative offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- generationsübergreifende Arbeit
- sportliche Aktivitäten mit Behinderten und Nichtbehinderten (insbesondere Korbball)
- kulturelle Angebote

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und dies die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit betrifft. Die Festlegung erfolgt durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Vorstandbeschlusses hierzu.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und Zweckverwirklichungen eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen im Sinne des § 30 BGB (besondere Vertreter) beschäftigen.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele nachhaltig zu fördern. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft, die das aktive Stimmrecht ausschließt.

(4) Der Verein kann Ehrenmitglieder bestimmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand hierzu ernannt. Ehrenmitglieder können ohne Teilnahmerecht und Stimmrecht im Vorstand für den Verein beratend tätig werden, sie sind grundsätzlich von jeglichen Beitragsverpflichtungen befreit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung per Einschreiben an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres;
- den Tod des Mitglieds;

- Ausschluss seitens des Vorstands wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes;
- Säumnisverzug bei der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages oder sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft. Etwaige Zahlungsaufforderungen, Fristsetzungen sowie zivilrechtliche Maßnahmen des Vereins lassen die Rechtswirkung der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

(6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen besonderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sowie keine Gewinnanteile.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht auch einem Stellvertreter aus dem Mitgliederkreis übertragen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post- oder E-Mail-Versand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat dann binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas

anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes bzw. des besonderen Vertreters/der besonderen Vertreterin nach § 30 BGB sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- Aufgaben und Zweck des Vereins;
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- Beteiligung an Gesellschaften;
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- Mitgliedsbeiträge;
- Berufung/Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
der/dem ersten Vorsitzenden,

der/dem zweiten Vorsitzenden
sowie aus beliebig vielen Beisitzenden.

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch den/die zweite/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n erste/n Vorsitzende/n und eine/n zweite/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, diese sind für ihn bindend.

(6) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

(7) Der Vorstand kann durch Beschluss – wie in § 3 Abs. 4 dieser Satzung bereits ausgeführt – als besondere/n Vertreter/innen gemäß § 30 BGB eine/n oder mehrere hauptamtliche/n Geschäftsführer/innen bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führen und Vorgesetzte der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter sind. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(8) Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Auf Verlangen des Vorstandes hat er/sie die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Ersatzweise kann für die Kassenprüfung auch ein/e unabhängige/r Steuerprüfer beauftragt werden. Weder gewählte Kassenprüfer/innen noch ein/e unabhängige Steuerprüferin dürfen Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
Entgelte für seine Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes;
Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
Mitgliedsbeiträge;
Spenden;
Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.